

Land- und Forstwirtschaft, Fischerei

Wachstum und Ernte
- Weinmost -



September 2020

Erscheinungsfolge: unregelmäßig
Erschienen am 22.10.2020
Artikelnummer: 2030321202104

Ihr Kontakt zu uns:
www.destatis.de/kontakt
Telefon: +49 (0) 611 / 75 24 05

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2020
Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Textteil

Vorbemerkung
Übersicht Fachserie 3, Reihe 3.2.1
Qualitätsbericht

Tabellenteil

1 Vorläufige Weinmosternte 2020 - zweite Schätzung von September

1.1 Nach Ländern

1.2 Nach Anbaugebieten

2 Vorläufige Weinmosternte nach bedeutenden weißen Rebsorten 2020 - zweite Schätzung von September

2.1 Nach Ländern

2.2 Nach Anbaugebieten

3 Vorläufige Weinmosternte nach bedeutenden roten Rebsorten 2020 - zweite Schätzung von September

3.1 Nach Ländern

3.2 Nach Anbaugebieten

Gebietsstand

Die Angaben für Deutschland beziehen sich auf die Bundesrepublik Deutschland nach dem Gebietsstand seit dem 3.10.1990.

Zeichenerklärung		Abkürzungen	
0	= weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts	ha	= Hektar
-	= nichts vorhanden	hl	= Hektoliter (100 Liter)
/	= Keine Angaben, da Zahlenwert nicht sicher genug		

Abweichungen in den Summen erklären sich durch Runden der Zahlen.

Vorbemerkung

Die Berichtsreihe „Wachstum und Ernte“ des Berichtsjahres 2020 umfasst Ergebnisse der Ernteerhebungen. Für Weinmost werden vier Veröffentlichungen je Jahr publiziert, nämlich die Ernteschätzungen von August, September und Oktober sowie die endgültige Weinmosternte (Angaben aus der Weinbaukartei).

Im vorliegenden Bericht werden die Ergebnisse für den September 2020 veröffentlicht. Die aktuellen Ergebnisse werden für Deutschland, die Weinbau treibenden Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sowie die 13 Weinanbaugebiete für die Merkmale Weinmost insgesamt, Weiß- und Rotmost sowie die wichtigsten Rebsorten dargestellt. Dabei werden die Ergebnisse für die Anbaugebiete Mosel, Saale-Unstrut und Sachsen über Ländergrenzen hinweg zusammengefasst. Für Württemberg fließen nicht die Ergebnisse des bayerischen Teils des Bodensees ein.

Die Schätzergebnisse beruhen auf den Beurteilungen bzw. Angaben der Berichtersteller/-innen von September. Die Beurteilung der zu erwartenden Ernte erfolgt unter der Voraussetzung, dass die Witterungsverhältnisse bis zur Ernte normal bleiben.

1 Vorläufige Weinmosternte 2020¹ - zweite Schätzung von September

1.1 Nach Ländern

Art des Weinmostes	Rebfläche im Ertrag	Ertrag je Hektar	Erntemenge
	1 000 ha	hl	1 000 hl
Deutschland			
Weinmost insgesamt	101,0	86,3	8 717,8
Weißmost	66,8	87,0	5 816,8
Rotmost ²	34,1	85,0	2 901,0
Baden-Württemberg			
Weinmost insgesamt	27,1	71,8	1 948,3
Weißmost	12,8	72,8	932,6
Rotmost ²	14,3	70,9	1 015,6
Bayern			
Weinmost insgesamt	6,1	51,1	312,0
Weißmost	5,0	53,3	265,8
Rotmost ²	1,1	41,3	46,3
Hessen			
Weinmost insgesamt	3,6	80,9	295,2
Weißmost	3,1	81,6	252,4
Rotmost ²	0,6	77,1	42,7
Mecklenburg-Vorpommern			
Weinmost insgesamt	0,0	32,1	0,2
Weißmost	0,0	44,3	0,1
Rotmost ²	0,0	20,6	0,1
Rheinland-Pfalz			
Weinmost insgesamt	62,7	97,3	6 097,4
Weißmost	44,9	96,2	4 313,7
Rotmost ²	17,8	100,0	1 783,7
Saarland			
Weinmost insgesamt	0,1	68,8	8,7
Weißmost	0,1	71,4	7,9
Rotmost ²	0,0	50,2	0,8

1 Verwendet wird die Ertragsrebfläche 2019.

2 Rotmost einschl. Most aus gemischten Beständen.

Sachsen

Weinmost insgesamt	0,5	48,6	22,5
Weißmost	0,4	51,6	19,6
Rotmost ²	0,1	35,3	3,0

Sachsen-Anhalt

Weinmost insgesamt	0,7	39,2	26,4
Weißmost	0,5	38,5	19,6
Rotmost ²	0,2	41,4	6,8

Thüringen

Weinmost insgesamt	0,1	60,4	7,1
Weißmost	0,1	61,3	5,0
Rotmost ²	0,0	58,3	2,1

1 Verwendet wird die Ertragsrebläche 2019.

2 Rotmost einschl. Most aus gemischten Beständen.

1 Vorläufige Weinmosternte 2020¹ - zweite Schätzung von September

1.2 Nach Anbaugebieten

Art des Weinmostes	Rebfläche im Ertrag	Ertrag je Hektar	Erntemenge
	1 000 ha	hl	1 000 hl
Ahr			
Weinmost insgesamt	0,6	64,3	35,5
Weißmost	0,1	56,5	5,3
Rotmost ²	0,5	65,9	30,2
Baden			
Weinmost insgesamt	15,5	74,5	1 158,0
Weißmost	9,3	77,0	712,3
Rotmost ²	6,3	70,9	445,7
Franken			
Weinmost insgesamt	6,0	50,9	306,7
Weißmost	4,9	53,1	261,9
Rotmost ²	1,1	40,9	44,8
Hessische Bergstraße			
Weinmost insgesamt	0,5	84,4	39,1
Weißmost	0,4	84,6	31,0
Rotmost ²	0,1	83,7	8,1
Mittelrhein			
Weinmost insgesamt	0,4	66,2	29,2
Weißmost	0,4	66,0	24,8
Rotmost ²	0,1	66,9	4,4
Mosel			
Weinmost insgesamt	8,6	90,8	778,6
Weißmost	7,8	91,3	707,9
Rotmost ²	0,8	86,8	70,7
Nahe			
Weinmost insgesamt	4,2	78,1	323,9
Weißmost	3,1	78,4	246,8
Rotmost ²	1,0	77,1	77,1

¹ Verwendet wird die Ertragsrebfläche 2019.

2 Rotmost einschl. Most aus gemischten Beständen.

Pfalz

Weinmost insgesamt	23,0	101,5	2 335,6
Weißmost	15,0	100,3	1 505,7
Rotmost ²	8,0	103,9	829,8

Rheingau

Weinmost insgesamt	3,2	80,4	256,1
Weißmost	2,7	81,2	221,5
Rotmost ²	0,5	75,7	34,6

Rheinhessen

Weinmost insgesamt	26,1	99,8	2 599,6
Weißmost	18,5	98,6	1 828,0
Rotmost ²	7,5	102,7	771,6

Saale-Unstrut

Weinmost insgesamt	0,8	42,5	32,6
Weißmost	0,6	41,8	23,9
Rotmost ²	0,2	44,6	8,7

Sachsen

Weinmost insgesamt	0,5	48,0	23,5
Weißmost	0,4	50,9	20,4
Rotmost ²	0,1	35,5	3,1

Württemberg

Weinmost insgesamt	11,6	68,1	788,8
Weißmost	3,6	61,8	219,5
Rotmost ²	8,0	70,8	569,4

1 Verwendet wird die Ertragsrebfläche 2019.

2 Rotmost einschl. Most aus gemischten Beständen.

2 Vorläufige Weinmosternte nach bedeutenden weißen Rebsorten 2020¹ - zweite Schätzung von September

2.1 Nach Ländern

Rebsorten	Rebfläche im Ertrag	Ertrag je Hektar	Erntemenge
	1 000 ha	hl	1 000 hl
Deutschland			
Riesling, Weißer	23,5	87,8	2 060,6
Müller-Thurgau	11,6	95,5	1 107,9
Silvaner, Grüner	4,6	90,0	413,2
Ruländer (Burgunder, Grauer)	6,7	73,3	490,3
Burgunder, Weißer	5,5	81,5	448,8
Baden-Württemberg			
Riesling, Weißer	3,1	70,5	216,2
Müller-Thurgau	2,6	80,4	210,9
Silvaner, Grüner	0,2	62,8	13,1
Ruländer (Burgunder, Grauer)	2,3	62,2	145,2
Burgunder, Weißer	1,7	68,9	117,6
Bayern			
Riesling, Weißer	0,3	50,2	16,9
Müller-Thurgau	1,5	52,9	79,1
Silvaner, Grüner	1,5	65,4	97,6
Ruländer (Burgunder, Grauer)	0,1	42,7	3,7
Burgunder, Weißer	0,2	42,6	8,4
Hessen			
Riesling, Weißer	2,7	80,9	215,2
Müller-Thurgau	0,1	95,0	5,1
Silvaner, Grüner	0,0	92,7	2,2
Ruländer (Burgunder, Grauer)	0,1	88,2	7,7
Burgunder, Weißer	0,1	86,6	7,0
Mecklenburg-Vorpommern			
Riesling, Weißer	-	-	-
Müller-Thurgau	0,0	-	-
Silvaner, Grüner	-	-	-
Ruländer (Burgunder, Grauer)	-	-	-
Burgunder, Weißer	-	-	-

¹ Verwendet wird die Ertragsrebfläche 2019.

Rheinland-Pfalz

Riesling, Weißer	17,3	93,0	1 606,8
Müller-Thurgau	7,2	110,9	802,5
Silvaner, Grüner	2,8	105,9	298,3
Ruländer (Burgunder, Grauer)	4,1	80,9	327,6
Burgunder, Weißer	3,3	91,7	305,9

Saarland

Riesling, Weißer	0,0	55,1	0,4
Müller-Thurgau	0,0	94,3	0,9
Silvaner, Grüner	-	-	-
Ruländer (Burgunder, Grauer)	0,0	55,5	1,9
Burgunder, Weißer	0,0	67,7	1,0

Sachsen

Riesling, Weißer	0,1	46,1	2,7
Müller-Thurgau	0,1	67,2	4,3
Silvaner, Grüner	-	-	-
Ruländer (Burgunder, Grauer)	0,0	52,1	2,4
Burgunder, Weißer	0,1	65,4	3,8

Sachsen-Anhalt

Riesling, Weißer	0,1	30,0	1,9
Müller-Thurgau	0,1	41,0	4,4
Silvaner, Grüner	0,0	39,0	1,7
Ruländer (Burgunder, Grauer)	0,0	33,0	1,2
Burgunder, Weißer	0,1	44,0	4,5

Thüringen

Riesling, Weißer	0,0	65,0	0,5
Müller-Thurgau	0,0	56,6	0,6
Silvaner, Grüner	0,0	78,3	0,4
Ruländer (Burgunder, Grauer)	0,0	60,0	0,7
Burgunder, Weißer	0,0	54,6	0,5

1 Verwendet wird die Ertragsrebläche 2019.

2 Vorläufige Weinmosternte nach bedeutenden weißen Rebsorten 2020¹ - zweite Schätzung von September

2.2 Nach Anbaugebieten

Rebsorten	Rebfläche im Ertrag	Ertrag je Hektar	Erntemenge
	1 000 ha	hl	1 000 hl
Ahr			
Riesling, Weißer	0,0	65,7	3,0
Müller-Thurgau	0,0	49,7	0,7
Silvaner, Grüner	-	-	-
Ruländer (Burgunder, Grauer)	0,0	/	/
Burgunder, Weißer	0,0	/	/
Baden			
Riesling, Weißer	1,0	79,7	78,9
Müller-Thurgau	2,3	83,7	194,5
Silvaner, Grüner	0,1	73,5	8,6
Ruländer (Burgunder, Grauer)	2,1	64,2	135,5
Burgunder, Weißer	1,5	69,4	106,4
Franken			
Riesling, Weißer	0,3	50,1	16,8
Müller-Thurgau	1,5	52,4	77,7
Silvaner, Grüner	1,5	65,4	97,5
Ruländer (Burgunder, Grauer)	0,1	42,2	3,5
Burgunder, Weißer	0,2	42,0	8,2
Hessische Bergstraße			
Riesling, Weißer	0,2	80,0	14,7
Müller-Thurgau	0,0	95,0	2,4
Silvaner, Grüner	0,0	95,0	1,4
Ruländer (Burgunder, Grauer)	0,1	90,0	5,1
Burgunder, Weißer	0,0	90,0	2,3
Mittelrhein			
Riesling, Weißer	0,3	64,9	19,0
Müller-Thurgau	0,0	/	/
Silvaner, Grüner	0,0	/	/
Ruländer (Burgunder, Grauer)	0,0	/	/
Burgunder, Weißer	0,0	/	/

¹ Verwendet wird die Ertragsrebfläche 2019.

Mosel

Riesling, Weißer	5,3	89,1	473,4
Müller-Thurgau	0,9	103,6	91,6
Silvaner, Grüner	0,0	108,1	0,0
Ruländer (Burgunder, Grauer)	0,2	69,1	13,3
Burgunder, Weißer	0,3	84,5	29,2

Nahe

Riesling, Weißer	1,2	76,7	92,4
Müller-Thurgau	0,5	91,6	46,1
Silvaner, Grüner	0,2	96,8	19,8
Ruländer (Burgunder, Grauer)	0,3	61,0	20,2
Burgunder, Weißer	0,3	69,2	20,7

Pfalz

Riesling, Weißer	5,7	97,1	557,0
Müller-Thurgau	1,8	115,6	207,3
Silvaner, Grüner	0,5	112,5	61,3
Ruländer (Burgunder, Grauer)	1,7	86,1	147,2
Burgunder, Weißer	1,3	100,6	130,4

Rheingau

Riesling, Weißer	2,5	81,0	200,5
Müller-Thurgau	0,0	95,0	2,7
Silvaner, Grüner	0,0	89,0	0,8
Ruländer (Burgunder, Grauer)	0,0	85,0	2,6
Burgunder, Weißer	0,1	85,0	4,8

Rheinhessen

Riesling, Weißer	4,7	98,5	460,2
Müller-Thurgau	4,0	113,2	456,0
Silvaner, Grüner	2,1	105,1	217,1
Ruländer (Burgunder, Grauer)	1,8	80,7	147,4
Burgunder, Weißer	1,4	90,8	124,3

1 Verwendet wird die Ertragsrebläche 2019.

Saale-Unstrut

Riesling, Weißer	0,1	33,9	2,3
Müller-Thurgau	0,1	42,5	4,8
Silvaner, Grüner	0,0	42,9	2,0
Ruländer (Burgunder, Grauer)	0,0	40,0	1,8
Burgunder, Weißer	0,1	45,1	4,8

Sachsen

Riesling, Weißer	0,1	45,6	2,8
Müller-Thurgau	0,1	65,2	4,5
Silvaner, Grüner	-	-	-
Ruländer (Burgunder, Grauer)	0,0	52,4	2,4
Burgunder, Weißer	0,1	64,7	3,9

Württemberg

Riesling, Weißer	2,1	66,1	137,2
Müller-Thurgau	0,3	54,8	16,2
Silvaner, Grüner	0,1	49,0	4,5
Ruländer (Burgunder, Grauer)	0,2	43,0	9,7
Burgunder, Weißer	0,2	64,5	11,1

1 Verwendet wird die Ertragsrebläche 2019.

3 Vorläufige Weinmosternte nach bedeutenden roten Rebsorten 2020¹ - zweite Schätzung von September

3.1 Nach Ländern

Rebsorten	Rebfläche im Ertrag	Ertrag je Hektar	Erntemenge
	1 000 ha	hl	1 000 hl
Deutschland			
Spätburgunder, Blauer	11,6	73,7	853,4
Dornfelder	7,4	110,6	821,6
Portugieser, Blauer	2,6	105,8	279,9
Baden-Württemberg			
Spätburgunder, Blauer	6,6	68,8	454,0
Dornfelder	0,3	84,3	27,0
Portugieser, Blauer	0,1	75,7	10,1
Bayern			
Spätburgunder, Blauer	0,3	44,6	12,3
Dornfelder	0,1	41,8	5,8
Portugieser, Blauer	0,0	39,0	1,9
Hessen			
Spätburgunder, Blauer	0,4	75,5	33,1
Dornfelder	0,0	96,6	2,4
Portugieser, Blauer	0,0	96,4	0,6
Mecklenburg-Vorpommern			
Spätburgunder, Blauer	-	-	-
Dornfelder	-	-	-
Portugieser, Blauer	0,0	-	-
Rheinland-Pfalz			
Spätburgunder, Blauer	4,2	83,7	351,1
Dornfelder	6,9	113,9	782,6
Portugieser, Blauer	2,4	109,9	265,7
Saarland			
Spätburgunder, Blauer	0,0	51,3	0,6
Dornfelder	0,0	/	/
Portugieser, Blauer	-	-	-

¹ Verwendet wird die Ertragsrebfläche 2019.

Sachsen

Spätburgunder, Blauer	0,0	32,2	1,2
Dornfelder	0,0	47,6	0,9
Portugieser, Blauer	0,0	/	/

Sachsen-Anhalt

Spätburgunder, Blauer	0,0	30,0	0,7
Dornfelder	0,0	50,0	2,4
Portugieser, Blauer	0,0	41,0	1,6

Thüringen

Spätburgunder, Blauer	0,0	/	/
Dornfelder	0,0	89,2	0,4
Portugieser, Blauer	0,0	/	/

1 Verwendet wird die Ertragsrebläche 2019.

3 Vorläufige Weinmosternte nach bedeutenden roten Rebsorten 2020¹ - zweite Schätzung von September

3.2 Nach Anbaugebieten

Rebsorten	Rebfläche im Ertrag	Ertrag je Hektar	Erntemenge
	1 000 ha	hl	1 000 hl
Ahr			
Spätburgunder, Blauer	0,4	65,1	23,6
Dornfelder	0,0	/	/
Portugieser, Blauer	0,0	/	/
Baden			
Spätburgunder, Blauer	5,3	71,9	380,0
Dornfelder	0,0	82,6	3,3
Portugieser, Blauer	0,0	92,8	2,1
Franken			
Spätburgunder, Blauer	0,3	43,7	11,4
Dornfelder	0,1	41,3	5,6
Portugieser, Blauer	0,0	39,0	1,9
Hessische Bergstraße			
Spätburgunder, Blauer	0,1	79,0	4,0
Dornfelder	0,0	98,0	1,3
Portugieser, Blauer	0,0	98,0	0,3
Mittelrhein			
Spätburgunder, Blauer	0,0	58,9	2,7
Dornfelder	0,0	/	/
Portugieser, Blauer	0,0	84,6	0,3
Mosel			
Spätburgunder, Blauer	0,4	76,6	30,9
Dornfelder	0,3	103,2	29,1
Portugieser, Blauer	0,0	113,1	0,2
Nahe			
Spätburgunder, Blauer	0,3	52,5	14,8
Dornfelder	0,4	94,4	38,8
Portugieser, Blauer	0,1	96,5	7,6

¹ Verwendet wird die Ertragsrebfläche 2019.

Pfalz

Spätburgunder, Blauer	1,7	95,5	158,5
Dornfelder	2,8	118,2	336,0
Portugieser, Blauer	1,3	111,9	142,5

Rheingau

Spätburgunder, Blauer	0,4	75,0	29,1
Dornfelder	0,0	95,0	1,1
Portugieser, Blauer	0,0	95,0	0,3

Rheinhessen

Spätburgunder, Blauer	1,5	83,5	121,2
Dornfelder	3,3	113,6	376,2
Portugieser, Blauer	1,0	108,8	113,5

Saale-Unstrut

Spätburgunder, Blauer	0,0	37,7	1,1
Dornfelder	0,1	53,2	2,8
Portugieser, Blauer	0,0	39,8	1,6

Sachsen

Spätburgunder, Blauer	0,0	32,4	1,2
Dornfelder	0,0	48,2	0,9
Portugieser, Blauer	0,0	/	/

Württemberg

Spätburgunder, Blauer	1,3	56,4	73,9
Dornfelder	0,3	84,6	23,7
Portugieser, Blauer	0,1	72,1	7,9

1 Verwendet wird die Ertragsrebläche 2019.

**Übersicht über Bezeichnung, Inhalte und Veröffentlichungstermine
der Fachserie 3, Reihe 3.2.1, Wachstum und Ernte
2020**

Veröffent- lichungs Nr.	Ernteerhebung	Berichtsmonat/ -jahr	Produktbeschreibung	Erscheinungsmonat (voraussichtlich)
1	Feldfrüchte	April	Fachserie entfällt ab 2014. Die Ergebnisse zu den Frühjahrsanbauflächen wichtiger Feldfrüchte werden voraussichtlich Mitte Mai in einer Pressemitteilung sowie in Internettabellen auf www.destatis.de unter Zahlen und Fakten, Wirtschaftsbereiche, Land- und Forstwirtschaft, Feldfrüchte und Grünland veröffentlicht.	
2	Gemüse	Juni	Fachserie entfällt seit 2012 wegen methodischer Umstellung der Erhebung. Die Ergebnisse werden in einer Pressemitteilung voraussichtlich Ende Juli sowie in einer Internettabelle veröffentlicht.	
3	Feldfrüchte	Juni	Erste Ernteschätzung für Getreide sowie Raps und Rüben. Schätzung der Vorräte an Getreide am 30. Juni 2020.	Anfang August
4	Baumobst	Juli	Erste Ernteschätzung von Äpfeln, Pflaumen/ Zwetschen, Mirabellen/Renekloden sowie zweite Ernteschätzung von Kirschen.	Ende August
5	Feldfrüchte	Juli/August	Zweite Ernteschätzung von Raps und Rüben, vorläufige Ernteschätzung von Getreide zur Ganzpflanzenernte und Erbsen sowie erstes vorläufiges Ergebnis von Getreide zur Körnergewinnung und von Winterraps.	Anfang September
6	Weinmost	August	Erste Schätzung der Weinmosternte 2020 nach Anbaugebieten und bedeutenden Rebsorten.	Mitte September
7	Baumobst	August	Erste Ernteschätzung von Birnen; zweite Ernteschätzung von Äpfeln sowie endgültiges Ergebnis der Ernte von Kirschen.	Ende September
8	Gemüse	August	Fachserie entfällt seit 2012 wegen methodischer Umstellung der Erhebung.	
9	Feldfrüchte	August/September	Zweites vorläufiges Ergebnis von Getreide zur Körnergewinnung und von Winterraps, vorläufiges Ergebnis von Kartoffeln, letzte Ernteschätzung von Raps und Rüben sowie Getreide zur Ganzpflanzenernte, vorläufige Ernteschätzung von Sonnenblumen und Hülsenfrüchten sowie Silomais.	Anfang Oktober
10	Weinmost	September	Zweite Schätzung der Weinmosternte 2020 nach Anbaugebieten und bedeutenden Rebsorten.	Ende Oktober
12	Weinmost	Oktober	Letzte Schätzung der Weinmosternte 2020 nach Anbaugebieten, Qualitätsstufen und bedeutenden Rebsorten sowie durchschnittlichen Mostgewichten.	Mitte Dezember

13	Gemüse	2020	Fachserie entfällt seit 2012 wegen methodischer Umstellung der Erhebung. Die Ergebnisse der Gemüseanbauflächen sowie der Gemüseernten werden in einer separaten Fachserie 3, Reihe 3.1.3 zur Gemüseerhebung voraussichtlich Ende Februar 2021 veröffentlicht.	
14	Baumobst	2020	Endgültige Ergebnisse der Obsternte im Marktobstbau 2020.	Anfang Januar 2021
15	Weinmost	2020	Endgültige Ergebnisse der Weinmosternte 2020 nach Anbaubereichen, Qualitätsstufen und bedeutenden Rebsorten sowie durchschnittlichen Mostgewichten.	Anfang April 2021
16	Feldfrüchte	2020	Endgültige Ernte für landwirtschaftliche Feldfrüchte und Grünland 2020, Herbstsaatflächen für das Erntejahr 2021 sowie die Vorräte am 31. Dezember 2020.	Ende Mai/Anfang Juni 2021

Ernte- und Betriebsberichterstattung (EBE): Reben und Weinmost



2020

Erscheinungsfolge: jährlich
Erschienen am 04.09.2020

Ihr Kontakt zu uns:
www.destatis.de/kontakt
Telefon:+49 (0) 611/75 24 05

Kurzfassung

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

Seite 4

- *Bezeichnung der Statistik:* Ernte- und Betriebsberichterstattung (EBE) für Reben und Weinmost, EVAS-Nr.: 41244
- *Grundgesamtheit:* Alle landwirtschaftlichen Betriebe mit Rebflächen
- *Statistische Einheiten:* Ernte- und Betriebsberichterstatter/-innen, freiwillige Erhebung auf der Grundlage von § 46 AgrStatG
- *Räumliche Abdeckung:* Bundesgebiet, Bundesländer und Weinanbaugebiete
- *Berichtszeitraum:* Monate August bis Oktober
- *Rechtsgrundlagen:* National: Agrarstatistikgesetz (AgrStatG), Bundesstatistikgesetz (BStatG); Europäische Union: Delegierte Verordnung (EU) 2018/273
- *Periodizität:* jährlich

2 Inhalte und Nutzerbedarf

Seite 5

- *Inhalt der Statistik:* Schätzungen der voraussichtlichen Erntemengen und Hektarerträge sowie in der Oktober-Meldung zusätzlich Informationen zum Mostgewicht und zur Güte des Mostes. Die Schätzungen werden für Weinmost insgesamt, Rot- und Weißmost sowie wirtschaftlich bedeutende Rebsorten erstellt
- *Nutzerbedarf:* Gewinnung aktueller Informationen als Grundlage für die Vorausschätzung und Berechnung der Erntemengen, der Erstellung der Versorgungsbilanzen sowie zur Beurteilung der Marktsituation und zur Erhöhung der Markttransparenz; Hauptnutzer: Europäische Kommission, Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Landesministerien, Fachverbände, Wissenschaft und Forschung
- *Nutzerkonsultation:* Berücksichtigung der Nutzerinteressen mittels Gesetzesänderungen

3 Methodik

Seite 6

- *Konzept der Datengewinnung:* Die Ernte- und Betriebsberichterstattung ist eine dezentrale Bundesstatistik. Es besteht keine Auskunftspflicht. Die Organisation der Datengewinnung ist Aufgabe der statistischen Ämter der Länder.
- *Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung:* Die Befragung wird als Primärerhebung dezentral von den statistischen Ämtern der Länder mit Fragebogen in Papierform oder online über ein Internet-Formular durchgeführt.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

Seite 7

- *Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit:* Gut
- *Erhebungsbedingte Fehler:* Antwortausfälle bzw. falsche Angaben werden durch Rückfragen der statistischen Ämter bei den Berichterstattern möglichst gering gehalten.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

Seite 7

- *Aktualität:* Die Bundesergebnisse werden 3 bis 5 Wochen nach dem Ende des Berichtszeitraums veröffentlicht.
- *Pünktlichkeit:* Die Daten werden immer zum angegebenen Zeitpunkt veröffentlicht.

6 Vergleichbarkeit

Seite 8

- *Räumliche Vergleichbarkeit:* Räumliche Vergleichbarkeit auf europäischer Ebene und national auf Ebene der Bundesländer möglich. Seit 1991 ist die Vergleichbarkeit der Ergebnisse auf Ebene der Bundesländer gegeben.
- *zeitliche Vergleichbarkeit:* Die Vergleichbarkeit zu früheren Jahren ist für die alten Bundesländer ab 1950 möglich.

7 Kohärenz

Seite 8

- *Input für andere Statistiken:* Es bestehen Bezüge zur Rebflächenerhebung und zur endgültigen Weinmosternte.

8 Verbreitung und Kommunikation

Seite 8

- *Verbreitungswege:* Unter https://www.destatis.de/DE/Themen/Branchen-Unternehmen/Landwirtschaft-Forstwirtschaft-Fischerei/Wein/_inhalt.html#sprg239642 kann die Fachserie 3 Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, Reihe 3.2.1 Wachstum und Ernte - Weinmost kostenfrei als PDF-Datei oder als Excel-Datei bezogen werden. Zudem sind Tabellen und Texte zum Thema Wein unter

https://www.destatis.de/DE/Themen/Branchen-Unternehmen/Landwirtschaft-Forstwirtschaft-Fischerei/Wein/_inhalt.html

zu finden.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Entfällt.

Seite 9

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Grundgesamtheit

Zur Grundgesamtheit gehören alle landwirtschaftlichen Betriebe, die Rebflächen bewirtschaften. Die Erhebung aller Angaben erfolgt in der Regel bei ausgewählten Betrieben, deren Inhaber/-innen oder Leiter/-innen bereit sind, als Ernte- und Betriebsberichtersteller/-innen an der Erhebung teilzunehmen. Die Ernte- und Betriebsberichterstattung für Reben und Weinmost wird in der Regel als Betriebsberichterstattung durchgeführt, d. h. die Berichtersteller berichten über Verhältnisse in ihrem Betrieb. In Hessen und Sachsen-Anhalt werden Informationen der Weinbaukartei führenden Stellen anstelle der Betriebsberichterstattung genutzt. Die Ertrags- und Qualitätsschätzungen erfordern eine hohe fachliche Qualifikation der Melder, regelmäßige Schulungen und ausreichende Zeitkapazitäten sowie Kenntnisse der regionalen Besonderheiten.

1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

Die Angaben zur Ernte- und Betriebsberichterstattung werden von den Ernte- und Betriebsberichtersteller/-innen erhoben. Diese berichten über die Verhältnisse ihres Betriebes. In Hessen und Sachsen-Anhalt werden Informationen der Weinbaukartei führenden Stellen genutzt. Für die Ergebnisdarstellung werden die Angaben auf die Grundgesamtheit hochgerechnet.

1.3 Räumliche Abdeckung

Die Ernte- und Betriebsberichterstattung für Reben und Weinmost wird in den Wein anbauenden Bundesländern mit Ausnahme von Brandenburg, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein durchgeführt. Sie liefert aufgrund großräumiger Schätzungen frühzeitig regional differenzierte Ergebnisse. So werden die Ergebnisse für das Bundesgebiet, die an der Ernteberichterstattung Wein anbauenden Bundesländer sowie für die Weinanbaugebiete veröffentlicht. Zum Teil werden von den statistischen Ämtern auch Ergebnisse für die Weinanbaubereiche zur Verfügung gestellt.

Die Angaben werden nach dem Ort des Betriebsitzes, nicht nach der Belegenheit der vom Betrieb bewirtschafteten Flächen erfasst. Betriebsitz des gesamten Betriebes ist die Gemeinde, in der sich die wichtigsten Wirtschaftsgebäude des Betriebes befinden.

1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Der Berichtszeitraum für die Ernte- und Betriebsberichterstattung für Reben und Weinmost umfasst die Monate August bis Oktober. Im Oktober wird ein anderer Merkmalskatalog als im August und September erfasst.

1.5 Periodizität

Die Ernte- und Betriebsberichterstattung für Reben und Weinmost erfolgt in jedem Jahr in den Monaten August bis Oktober.

1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

National:

- Agrarstatistikgesetz (AgrStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3886)
- Bundesstatistikgesetz (BStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394)
- Weingesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2011 (BGBl. I S. 66)

in der jeweiligen Fassung

Europäische Union:

- Delegierte Verordnung (EU) 2018/273 der Kommission vom 11. Dezember 2017 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des Genehmigungssystems für Rebplantagen, der Weinbaukartei, der Begleitdokumente und der Zertifizierung, der Ein- und Ausgangsregister, der obligatorischen Meldungen, Mitteilungen und Veröffentlichung der mitgeteilten Informationen und zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die diesbezüglichen Kontrollen und Sanktionen sowie zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 555/2008, (EG) Nr. 606/2009 und (EG) Nr. 607/2009 der Kommission und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 436/2009 und der Delegierten Verordnung (EU) 2015/560 der Kommission

in der jeweils geltenden Fassung

1.7 Geheimhaltung

1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Die Namen und Adressen der Befragten werden in keinem Fall an Dritte weitergegeben.

1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

Für die Ergebnisse der Ernteberichterstattung Reben und Weinmost besteht kein Geheimhaltungsbedarf, da von diesen keine Rückschlüsse auf Einzelangaben von Betrieben gezogen werden können. In Einzelfällen werden Angaben aufgrund von Unsicherheiten bei der Schätzung mit einem Schrägstrich versehen, wenn weniger als drei Berichtersteller/innen zu den ermittelten Werten beitragen (mit Ausnahme von Mecklenburg-Vorpommern). Die in den Veröffentlichungstabellen ausgewiesenen Merkmale basieren auf der Multiplikation der für die geografischen Einheiten ermittelten Ertragsreblflächen mit den Schätzwerten der EBE Reben und Weinmost. Die Ertragsreblflächen basieren auf den Ergebnissen der Reblächenerhebung, die keiner Geheimhaltung unterliegen, da die Nachweisung ohne Betriebsbezug erfolgt.

1.8 Qualitätsmanagement

1.8.1 Qualitätssicherung

Zur Vorbereitung der Erhebung stimmen sich die Vertreter der statistischen Ämter der Länder in regelmäßigen Beratungen gemeinsam mit dem Statistischen Bundesamt über die Durchführung ab.

Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung, die an einzelnen Punkten der Statistikerstellung ansetzen, werden bei Bedarf angepasst und um standardisierte Methoden der Qualitätsbewertung und -sicherung ergänzt. Zu diesen standardisierten Methoden zählt auch dieser Qualitätsbericht, in dem alle wichtigen Informationen zur Datenqualität zusammengetragen sind. Bei der Auswahl der Meldenden wird darauf geachtet, dass es sich um Personen handelt, die mit den Weinbaulichen Verhältnissen vertraut sind. Ergänzend finden in einigen Ländern regelmäßige Arbeitsbesprechungen statt, um die Ernte- und Betriebsberichtersteller/-innen über die Anforderungen zu informieren.

1.8.2 Qualitätsbewertung

Die EBE für Reben und Weinmost ist ein Schätzverfahren. Schätzungen werden durch subjektive Eindrücke und Erfahrungen geprägt. Wie genau Schätzungen mit der Realität übereinstimmen, hängt daher von der Erfahrung des Schätzenden ab. Im weiteren Vegetationsverlauf können sich die erwarteten bzw. zu erwartenden Erträge in Abhängigkeit von der Witterung, dem Auftreten von Pflanzenkrankheiten oder tierischen Schaderregern ändern. Die Vorausschätzungen sind somit mit gewissen Unsicherheiten behaftet. Ab September werden die Schätzungen erfahrungsgemäß verlässlicher.

Die Qualität der Ergebnisse leidet, wenn insbesondere in Regionen, in denen bestimmte Rebsorten große Bedeutung haben, keine oder nur eine geringe Zahl an Ernte- und Betriebsberichterstellern vertreten ist. Das gleiche gilt für Rebsorten, die vom befragten Berichtersteller nicht angebaut werden. Insofern kommt einer möglichst großen Zahl an Berichterstellern eine herausragende Bedeutung zu.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

2.1 Inhalte der Statistik

2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

Die Ernte- und Betriebsberichterstattung für Reben und Weinmost liefert Informationen, die zusammen mit den Ergebnissen der Reblächenerhebung die Grundlagen für die frühzeitige Schätzung der voraussichtlichen Hektarerträge bildet. Zu den Erhebungsinhalten der EBE für Reben und Weinmost gehören folgende Merkmale:

- Schätzungen der voraussichtlichen Erntemengen und Hektarerträgen von Weinmost insgesamt, Weiß- und Rotmost sowie von einzelnen regional wichtigen Rebsorten,
- Mostgewicht,
- Güte des Mostes (der gewachsenen Ernte).

Die Schätzungen der Erntemengen in Hektoliter (hl) werden durch Multiplizieren der Ertragsreblflächen aus der Reblächenerhebung mit den geschätzten Hektarerträgen (hl/ha) aus der Ernte- und Betriebsberichterstattung berechnet.

2.1.2 Klassifikationssysteme

Entfällt.

2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

Entfällt.

2.2 Nutzerbedarf

Die Ernte- und Betriebsberichterstattung für Reben und Weinmost liefert frühzeitig Schätzergebnisse für die Hektarerträge, die zusammen mit den zugehörigen Flächenangaben der Reblächenerhebung die Grundlage zur Berechnung der erwarteten Erntemengen bildet. Diese bilden die Voraussetzung für eine effiziente Marktbeobachtung und -politik und dienen als Teil der nationalen Versorgungsbilanzen und später folgend der Versorgungsbilanzen der Europäischen Union zur Beurteilung der Versorgungssituation. Damit erhöhen die Ergebnisse der Ernte- und Betriebsberichterstattung für die Erzeuger, Verarbeiter und Verbraucher die Markttransparenz.

Zu den Hauptnutzern zählen

- die EU-Kommission - Generaldirektion "Landwirtschaft" (GD-Agri)

- das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL)
- die jeweiligen Landesministerien, wissenschaftlichen Institutionen, Landwirtschaftskammern und -ämter, Beratungsverbände, Interessenvertretungen, Privatpersonen

2.3 Nutzerkonsultation

Die Festlegung der Merkmale bezüglich der Lieferung statistischer Informationen über Reben und Weinmost erfolgt vom Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften (Eurostat) in Abstimmung mit den nationalen statistischen Ämtern der EU-Mitgliedstaaten. Aufgabe Eurostats ist die Harmonisierung der Statistiken im Agrarsektor entsprechend den Anforderungen der EU-Kommission. Darüber hinaus gehende Erhebungsmerkmale auf nationaler Ebene werden in fachlicher Abstimmung mit dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft umgesetzt, das wiederum über den Statistischen Ausschuss die Länderministerien beteiligt. Weiterhin haben die Bundesministerien, das Statistische Bundesamt, die kommunalen Spitzenverbände sowie die Vertreter aus Wirtschaft und Wissenschaft im Statistischen Beirat die Möglichkeit, nach § 4 BStatG bei Grundsatzfragen Änderungen zu initiieren.

3 Methodik

3.1 Konzept der Datengewinnung

Die Ernte- und Betriebsberichterstattung für Reben und Weinmost ist eine dezentrale Bundesstatistik. Die Organisation der Datengewinnung ist Aufgabe der statistischen Ämter der Länder. Die Erhebung der Angaben erfolgt durch Befragung der Ernteberichtersteller/-innen. Bei der Ernte- und Betriebsberichterstattung für Reben und Weinmost (§ 46 AgrStatG) handelt es sich um eine Befragung ohne Auskunftspflicht. Die Berichterstattung ist nach § 93 Absatz 3 Nummer 1 AgrStatG in Verbindung mit § 15 Absatz 1 Satz 1 BStatG freiwillig. Zudem führen einige statistische Ämter der Länder regelmäßig Schulungen der Melder durch.

Die Auswahl der Berichtersteller/-innen erfolgt durch die statistischen Ämter der Länder systematisch in einem nicht zufälligen Verfahren, so dass über einen langen Zeitraum ein Netz an freiwilligen Berichterstellern/-innen aufgebaut und gepflegt wird. Ein Stichprobenverfahren nach dem für die amtliche Statistik typischen Zufallsverfahren existiert nicht, da bei einer Zufallsauswahl große organisatorische Probleme mit Personen entstehen, die nicht an einer freiwilligen Mitarbeit als Melder interessiert sind. In Abhängigkeit von der Zahl an freiwilligen Meldern und deren Betriebsgröße unterscheidet sich die Abdeckung durch die Berichterstattung zwischen den Bundesländern.

3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Das Statistische Bundesamt erstellt die für die Durchführung der Erhebung notwendigen Erhebungsunterlagen (Fragebogen in Papierform und Internet-Formular) und stimmt diese mit den statistischen Ämtern der Länder ab. Die Erhebungsunterlagen werden von den statistischen Ämtern der Länder direkt an die Berichtersteller/-innen übermittelt. Zusätzlich bieten die Länder einen Online-Fragebogen (IDEV) an. Zum Teil werden die Erhebungsunterlagen auf speziellen, von den statistischen Ämtern der Länder organisierten Arbeitsbesprechungen erläutert.

Die Berichtersteller/-innen füllen die von den statistischen Ämtern der Länder versandten Erhebungsbögen aus und schicken diese per Post, Fax oder elektronisch an diese zurück.

Die statistischen Ämter der Länder übermitteln die Ergebnisse an das Statistische Bundesamt, welches das Bundesergebnis erstellt und an Eurostat weiterleitet.

Seit 2018 existiert ein neues Datenaufbereitungs- und Tabellierungsprogramm. Im Fachverfahren Ernte werden derzeit die Aufbereitungen der Ergebnisse bei Feldfrüchten und Grünland sowie Reben und Weinmost bearbeitet. Die Tabellierung der Ergebnisse erfolgt mit dem Auswertungsmanagement-Tool (AMT).

3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

Aus den Ertragsmeldungen der Berichtersteller/-innen wird für jedes Anbaugebiet und jedes Bundesland ein Durchschnittsertrag berechnet - in der Regel gewogen nach den jeweiligen Anbauflächen der Weinanbaugebiete und ggfs. Weinanbaubereichen. Dieser Durchschnittsertrag wird für Weinmost insgesamt, für Weiß- und Rotmost sowie für einzelne wirtschaftlich wichtige Rebsorten ermittelt. Aus diesem Durchschnittsertrag wird mit der entsprechenden Anbaufläche und regionalen Einheit die Erntemenge pro Bundesland berechnet.

Für die Ermittlung der Ertragsrebfläche werden von der bestockten Rebfläche insgesamt die Rebflächen des Pflanzjahres abgezogen.

Abweichungen der Summen ergeben sich durch Runden der Zahlen.

3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

Es findet kein Saisonbereinigungsverfahren statt. Bei der EBE Reben und Weinmost werden im Verlauf der Vegetationsperiode mehrere Ernteschätzungen vorgenommen, die jeweils unter der Annahme eines weiteren normalen Vegetations- bzw. Witterungsverlaufs erfolgen.

3.5 Beantwortungsaufwand

Bei der Ernte- und Betriebsberichterstattung für Reben und Weinmost handelt es sich um eine freiwillige Erhebung. Die Belastung der Befragten wird durch einen begrenzten Merkmalsumfang niedrig gehalten, stellt aber hohe Anforderungen

an das Fachwissen und die Erfahrungen der Melder. Durch Vordruck der Ertragsrebfläche der verschiedenen im Betrieb bewirtschafteten Rebsorten wird der "Ausfüllkomfort" für die Berichterstatter/-innen erhöht.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Die Ernte- und Betriebsberichterstattung für Reben und Weinmost stützt sich auf Schätzungen. Die Schätzungen werden durch subjektive Eindrücke und Erfahrungen der Melder geprägt und sind daher mit größeren Unsicherheiten behaftet als objektive Messverfahren, z. B. durch Wiegen. Wie genau Schätzungen mit der Realität übereinstimmen, hängt daher oft von der Erfahrung der Schätzenden ab. Dieses Problem verschärft sich noch mit abnehmender Zahl an Schätzwerten. Zudem können sich je nach Witterungsverlauf oder infolge des Auftretens von Pflanzenkrankheiten oder Schädlingen die erwarteten Hektarerträge mehr oder weniger stark verändern. Die Vorausschätzungen für die Produktion können im Vergleich zu den endgültigen Ergebnissen mit vergleichsweise großen Fehlern behaftet sein, vor allem aufgrund der meteorologischen Bedingungen, die die Produktion maßgeblich beeinflussen. Ab September werden die Schätzungen in Relation zur endgültigen Ernte verlässlicher. Die Qualität der EBE Reben und Weinmost hängt zudem entscheidend von der Anzahl der einbezogenen Betriebe bzw. Berichterstatter und der Flächenabdeckung ab. Es wird versucht, eine möglichst große Flächenabdeckung zu erhalten. Es wird jedoch zunehmend schwieriger, fachlich versierte Berichterstatter/-innen zu gewinnen.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Ein Standardfehler wird für die EBE Reben und Weinmost nicht berechnet, da es sich um keine Zufallsstichprobe handelt.

4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler

- **Fehler durch die Erfassungsgrundlage:** Wie im Abschnitt 3.1 beschrieben, handelt es sich bei der EBE Reben und Weinmost um eine freiwillige Erhebung mit Ernte- und Betriebsberichterstatter/-innen. Ernte- und Betriebsberichterstatter sind dabei häufig Betriebsleiter/-innen aus der Gesamtheit der Weinbaubetriebe. Die Auswahl der Berichterstatter/-innen für die Ernteschätzung erfolgt als bewusste Auswahl durch die statistischen Ämter der Länder, wobei ein Expertenwissen der Melder vorausgesetzt wird. Ein Stichprobenverfahren nach dem für die amtliche Statistik typischen Zufallsverfahren existiert demzufolge nicht, so dass auch keine Aktualisierung und Abgrenzung der Erfassungsgrundlage erfolgt. Ebenso besteht auch kein Volldeckungsprinzip, so dass sich zwischen den Bundesländern, aber auch zwischen einzelnen Regionen innerhalb der Bundesländer die Abdeckung durch die Berichterstattung deutlich unterscheidet. Gerade bei Rebsorten mit geringem Anbauumfang und geringer regionaler Bedeutung kann dies zu erheblichen Problemen bei der Ernteschätzung führen, die auch die Genauigkeit der Ergebnisse maßgeblich beeinflusst. Um dem zu entgegen, wird versucht, den Abdeckungsgrad möglichst hoch zu halten bzw. die regionale Unterschiedlichkeit der Anbau- und Ertragsverhältnisse durch eine entsprechende Auswahl der Berichterstatter/-innen möglichst gut abzubilden.

- **Nicht-stichprobenbedingter Fehler:** Zu den nicht stichprobenbedingten Fehlern zählen die Antwortausfälle. Diese treten bei der EBE Reben und Weinmost auf, wenn Inhaber/-innen, Leiter/-innen der Betriebe oder die Berichterstatter/-innen keine Erhebungsunterlagen an die statistischen Ämter der Länder zurückschicken bzw. keine Angaben melden. Der Anteil der Antwortausfälle wird durch die enge Zusammenarbeit zwischen befragten Betrieben bzw. Berichterstatter und den statistischen Ämtern der Länder durch telefonische Nachfragen möglichst gering gehalten.

Weitere Fehler können durch falsche oder fehlende Angaben zu den Merkmalen der Erhebung auftreten. Diese werden durch Rückfragen der statistischen Ämter der Länder möglichst gering gehalten. Für diese Erhebung gibt es keine Analysen zum systematischen Fehler.

4.4 Revisionen

4.4.1 Revisionsgrundsätze

Laufende Revisionen, z. B. durch die neuen Rechenstände oder die Berücksichtigung verspätet eingegangener Erhebungsdaten, sieht die Statistik nicht vor.

4.4.2 Revisionsverfahren

Entfällt.

4.4.3 Revisionsanalysen

Entfällt.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität

Unter Aktualität einer Statistik versteht man die Zeitspanne zwischen dem Berichtszeitraum und der Veröffentlichung der Ergebnisse. Die Zeitspanne zwischen Erhebungstichtag/Ende des Berichtszeitraumes und dem Vorliegen der Bundesergebnisse beträgt 3 Wochen für den Berichtsmonat August und 5 Wochen für die Berichtsmonate September und Oktober. Die Länder- und Bundesergebnisse erscheinen von September bis Dezember.

Die endgültigen Ergebnisse erscheinen in Abhängigkeit von den Ergebnissen der Rebflächenerhebung im März des auf die Erhebung folgenden Jahres.

5.2 Pünktlichkeit

Eine Statistik ist pünktlich, wenn die Ergebnisse zu dem vorab geplanten und ggf. bekannt gegebenen Termin veröffentlicht werden. Die statistischen Ämter der Länder liefern die Landesergebnisse in der Regel termingerecht. Die Ergebnisse werden demzufolge Eurostat pünktlich zum jeweiligen gesetzlichen Termin übermittelt. Die nationale Veröffentlichung der Ergebnisse erfolgt normalerweise ebenfalls pünktlich.

6 Vergleichbarkeit

6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Die räumliche Vergleichbarkeit von nationalen Ergebnissen der Erhebungen auf europäischer Ebene ist durch die Einbindung in das agrarstatistische System der EU durch gemeinsame europäische Rechtsvorschriften gewährleistet. Allerdings bestehen Unterschiede bei der in den einzelnen Mitgliedstaaten eingesetzten Methodik. Seit 1991 ist die Vergleichbarkeit der Ergebnisse auf Ebene der Bundesländer gegeben.

6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

Einschränkungen in der Vergleichbarkeit beruhen auf der zwischenzeitlichen Änderung von Erhebungsmerkmalen. Die Vergleichbarkeit zu früheren Jahren ist für die alten Bundesländer ab 1950 möglich.

7 Kohärenz

7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

Die mit Hilfe der Rebflächenerhebung ermittelten Ertragsrebflächen sind die Grundlage für die Berechnung der Erntemengen. Informationen zur Rebflächenerhebung finden sich im Qualitätsbericht über die Rebflächenerhebung. Die endgültigen Ergebnisse der Traubenernte werden sekundärstatistisch durch Auswertung der Traubenernte- und Weinerzeugungsmeldungen erfasst. Informationen darüber sind im Qualitätsbericht zur endgültige Weinmosternte und Weinerzeugung dargestellt.

7.2 Statistikinterne Kohärenz

Die Ernte- und Betriebsberichterstattung Reben und Weinmost weist keine Inkonsistenzen auf und ist somit kohärent.

7.3 Input für andere Statistiken

Die Angaben über die Mostgewichte, die in der Ernteberichterstattung im Berichtsmonat Oktober ermittelt werden, werden in den meisten Ländern für die endgültige Weinmosternte übernommen.

8 Verbreitung und Kommunikation

8.1 Verbreitungswege

Pressemitteilungen

Unter

<https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/Wirtschaftsbereiche/LandForstwirtschaftFischerei/Wein/Wein.html>

werden auch Tabellen und Texte zur Ernte- und Betriebsberichterstattung Reben und Weinmost veröffentlicht.

Veröffentlichungen

Elektronische Veröffentlichungen: Unter

https://www.destatis.de/DE/Themen/Branchen-Unternehmen/Landwirtschaft-Forstwirtschaft-Fischerei/Wein/_inhalt.html#sprg239642

kann die Fachserie 3, Reihe 3.2.1 Wachstum und Ernte - Weinmost kostenfrei als PDF-Datei oder als Excel-Datei bezogen werden.

Online-Datenbank

Die Daten sind derzeit nicht über das Datenbanksystem GENESIS-Online verfügbar.

Zugang zu Mikrodaten

Entfällt.

Sonstige Verbreitungswege

Regional tiefer gegliederte Ergebnisse der Länder können gegebenenfalls über die Homepage des jeweiligen Landesamtes abgerufen werden. Diese erreichen sie z. B. über den Internet-Link des Statistischen Bundesamtes unter

https://www.destatis.de/DE/Service/StatistischesAdressbuch/_inhalt.html

8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

Entfällt.

8.3 Richtlinien der Verbreitung

Veröffentlichungskalender

Eine Übersicht über Bezeichnung, Inhalte und Veröffentlichungstermine der Fachserie 3, Reihe 3.2.1, Wachstum und Ernte enthalten die Fachserien.

Zugriff auf den Veröffentlichungskalender

Die Übersicht befindet sich in den jeweiligen Fachserien.

Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen

Zugangsmöglichkeiten bestehen für Nutzer/-innen derzeit nicht.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Entfällt.

**Ernte- und Betriebsberichterstattung
Reben und Weinmost – August 2020**

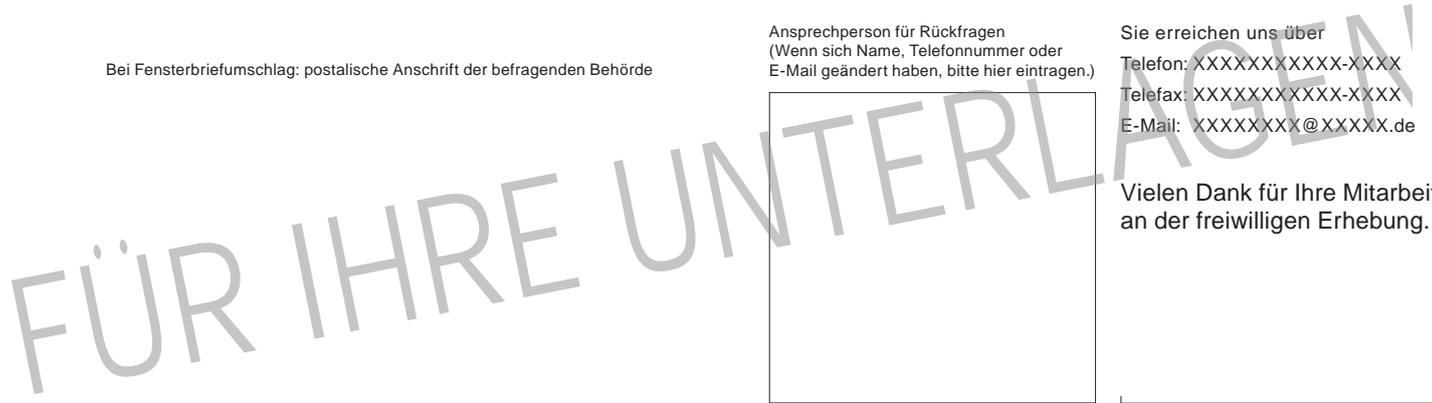
Rücksendung **EBW**
bitte bis
XX. XXXXXXXX XXXX

Name des Amtes
Org. Einheit
Straße + Hausnummer
PLZ, Ort

Bei Fensterbriefumschlag: postalische Anschrift der befragenden Behörde

Ansprechperson für Rückfragen
(Wenn sich Name, Telefonnummer oder
E-Mail geändert haben, bitte hier eintragen.)

Sie erreichen uns über
Telefon: XXXXXXXXXXXX-XXXX
Telefax: XXXXXXXXXXXX-XXXX
E-Mail: XXXXXXXX@XXXXX.de



Vielen Dank für Ihre Mitarbeit
an der freiwilligen Erhebung.

Falls Anschrift nicht mehr zutrifft, bitte korrigieren.

Kennnummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

online Den Fragebogen können Sie auch im Internet unter
<https://xxxxxxxxxxxxxxxxxxxx.de> ausfüllen. Ihre persönlichen Zugangsdaten sind:
Kennung: xxxxxxxxxxxx **Zugangscode:** xxxxxxxxxxxx

Bitte gehen Sie beim Ausfüllen des Fragebogens wie folgt vor:

Beantworten Sie die Fragen, indem Sie ...

... die zutreffenden Antworten ankreuzen, z. B.

... die erfragten Werte eintragen, z. B. 6,78

... eine Klartextangabe eintragen, z. B.

Hagel

Geben Sie alle Flächen in Hektar und Ar an.

Falls Sie eine Antwort korrigieren müssen, nehmen Sie die Korrektur deutlich sichtbar vor, z. B. ...

Erläuterungen zu einzelnen Fragen entnehmen Sie der beigefügten Unterlage, sie sind im Text mit einem Verweis (z. B.) gekennzeichnet.

Abschnitt 1: Allgemeine Angaben

Angaben zum Wachstumsstand und zu Pflanzenkrankheiten	Code 0001
-------------------------------------------------------	--------------

i Hier haben Sie die Möglichkeit, auf besondere Ereignisse, z. B. Entwicklung der Trauben, Frostschäden oder Schädlingsbefall, hinzuweisen.

Falls Sie einen ungewöhnlich schlechten Wachstumsstand feststellen, benennen Sie bitte die Ursachen. Falls verstärktes Auftreten von Pflanzenkrankheiten und -schädlingen eine Minderung des Ertrages erwarten lassen, teilen Sie uns bitte mit, um welche es sich handelt.

Bewirtschaften Sie Ihre gemeldeten Rebflächen nach dem Kontrollverfahren zum ökologischen Landbau nach der Verordnung (EU) Nr. 834/2007?	Code 0024	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------	-----------------------------------	-------------------------------------

Abschnitt 2: Schätzung der Mosterträge im August

Wie hoch schätzen Sie den voraussichtlichen Mostertrag in Hektoliter je Hektar unter Berücksichtigung des Zuwachses bis zur Lese?

Rebsorten		Code	Ertragsfläche ¹	Voraussichtlicher Mostertrag je Hektar Ertragsfläche
			Hektar mit 2 Nachkommastellen	Hektoliter mit 2 Nachkommastellen
weiße Rebsorten	Riesling, Weißer	3001	_____	_____
	Müller-Thurgau	3002	_____	_____
	Silvaner, Grüner	3003	_____	_____
	Ruländer (Burgunder, Grauer)	3004	_____	_____
	Burgunder, Weißer	3005	_____	_____
	Kerner	3006	_____	_____
	Bacchus	3007	_____	_____
	Scheurebe	3009	_____	_____
	Übrige weiße Rebsorten	3040	_____	_____
	rote Rebsorten	Spätburgunder, Blauer	3050	_____
Dornfelder		3051	_____	_____
Portugieser, Blauer		3052	_____	_____
Regent		3055	_____	_____
Domina		3060	_____	_____
Übrige rote Rebsorten		3090	_____	_____

Änderung der Bankverbindung

Hat sich Ihre Bankverbindung gegenüber dem Vorjahr geändert?	Code 1000	Ja <input type="checkbox"/> ► Bitte geben Sie nachfolgend Ihre neue Bankverbindung an. Nein <input type="checkbox"/> ► Ende der Erhebung.
Kontoinhaber	<input type="text"/>	
Kreditinstitut	<input type="text"/>	
IBAN	<input type="text"/>	
BIC	<input type="text"/>	

Erläuterungen

¹ Bitte geben Sie für die einzelnen Rebsorten die jeweiligen Ertragsflächen an, sofern die Flächen nicht vorgetragen sind

Ernte- und Betriebsberichterstattung Reben und Weinmost

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Ernte- und Betriebsberichterstattung für Reben und Weinmost wird jährlich in den Monaten August, September und Oktober durchgeführt.

Sie liefert Informationen, die zusammen mit den Ergebnissen der Rebflächenerhebung die Grundlagen für die Vorausschätzung und Berechnung der Erntemengen bilden. Ihre Ergebnisse sind für die Erstellung von Versorgungsbilanzen auf nationaler Ebene und auf Ebene der Europäischen Union unverzichtbar. Die Ergebnisse sind eine wesentliche Grundlage zur Beurteilung der Marktsituation und unabdingbar für die Verwaltung und Bewertung der Gemeinsamen Agrarpolitik. Mit ihrer Hilfe wird im Interesse sowohl der Erzeuger als auch der Verbraucher eine bessere Markttransparenz erzielt.

Rechtsgrundlagen, Freiwilligkeit

Rechtsgrundlage ist das Agrarstatistikgesetz (AgrStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erfragt werden die Angaben zu § 46 Absatz 1 AgrStatG. Die Erteilung der Auskunft ist nach § 93 Absatz 3 Nummer 1 AgrStatG freiwillig.

Die Schätzungen werden von Ernte- und Betriebsberichterstellern vorgenommen.

Die Einwilligung in die Verarbeitung der personenbezogenen Angaben kann jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen, dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung von Einzelangaben ist grundsätzlich zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZBund, Rechenzentren der Länder).

Nach § 98 Absatz 1 AgrStatG in Verbindung mit § 16 Absatz 4 BStatG dürfen an die zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungsnummern, Löschung, Betriebsregister

Namen und Anschriften, Rufnummern oder Adressen für elektronische Post der Berichterstatter/-innen sowie Namen und Rufnummern oder Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Die Gemeindekennziffer stammt aus dem amtlichen Gemeindeverzeichnis und dient der regionalen Zuordnung der erhobenen Daten anhand des Betriebssitzes.

Nach §97 Absatz 3 AgrStatG wird für jede Erhebungseinheit eine systemfreie, länderspezifische Kennnummer vergeben, die von den statistischen Ämtern der Länder in das nach §97 Absatz 1 AgrStatG zu führende landwirtschaftliche Betriebsregister übernommen wird. Die verwendete Kennnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Betriebe.

In das Betriebsregister werden nach §97 Absatz 2 AgrStatG die folgenden Merkmale aufgenommen

- die Namen und die Rufnummern oder die Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen und
- die Kennnummer.

Nach §97 Absatz 4 AgrStatG werden die im Betriebsregister gespeicherten Merkmale gelöscht, wenn sie für die Vorbereitung, Durchführung und Aufbereitung der Agrarstatistiken nicht mehr benötigt werden. Bei Betrieben, die über einen Zeitraum von sieben Jahren nicht mehr zu Erhebungen herangezogen wurden, werden sie spätestens nach Ablauf von sieben Jahren gelöscht. Eine Löschung der Kennnummer im Einzeldatensatz erfolgt nicht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden.

Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

**Ernte- und Betriebsberichterstattung
Reben und Weinmost – September 2020**

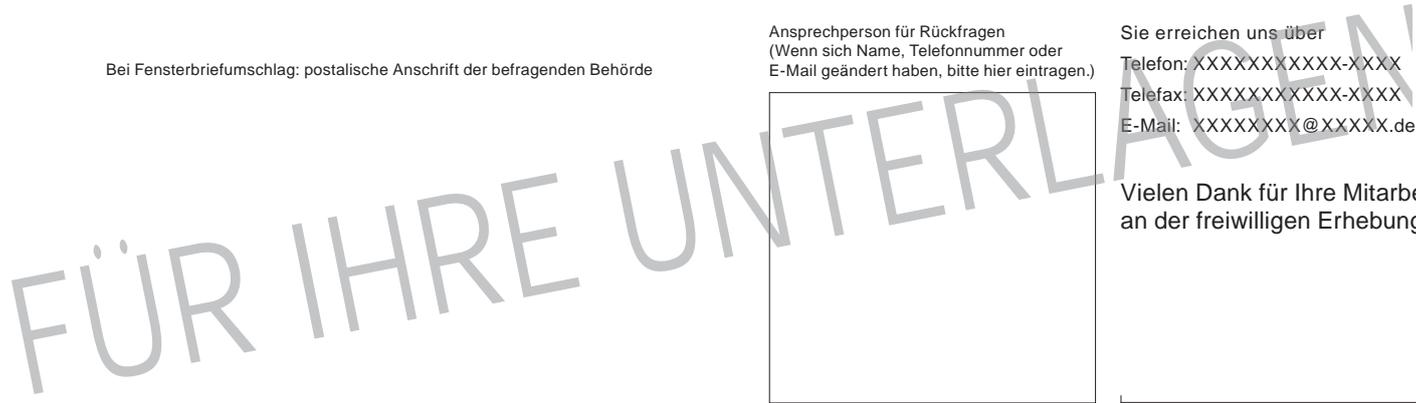
Rücksendung **EBW**
bitte bis
XX. XXXXXXXX XXXX

Name des Amtes
Org. Einheit
Straße + Hausnummer
PLZ, Ort

Bei Fensterbriefumschlag: postalische Anschrift der befragenden Behörde

Ansprechperson für Rückfragen
(Wenn sich Name, Telefonnummer oder
E-Mail geändert haben, bitte hier eintragen.)

Sie erreichen uns über
Telefon: XXXXXXXXXXX-XXXX
Telefax: XXXXXXXXXXX-XXXX
E-Mail: XXXXXXX@XXXXX.de



Vielen Dank für Ihre Mitarbeit
an der freiwilligen Erhebung.

Falls Anschrift nicht mehr zutrifft, bitte korrigieren.

Kennnummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

online Den Fragebogen können Sie auch im Internet unter
<https://xxxxxxxxxxxxxxxxxxxx.de> ausfüllen. Ihre persönlichen Zugangsdaten sind:
Kennung: xxxxxxxxxx **Zugangscode:** xxxxxxxxxx

Bitte gehen Sie beim Ausfüllen des Fragebogens wie folgt vor:

Beantworten Sie die Fragen, indem Sie ...

... die erfragten Werte eintragen, z. B. **6,78**

... eine Klartextangabe eintragen, z. B. **H a g e l**

Geben Sie alle Flächen in Hektar und Ar an.

Falls Sie eine Antwort korrigieren müssen, nehmen Sie die Korrektur deutlich sichtbar vor, z. B. ... **10,29**
~~6,78~~

Erläuterungen zu einzelnen Fragen entnehmen Sie der beigefügten Unterlage, sie sind im Text mit einem Verweis (z. B. ■) gekennzeichnet.

Abschnitt 1: Allgemeine Angaben

Angaben zum Wachstumsstand und zu Pflanzenkrankheiten	Code 0001
-------------------------------------------------------	--------------

i Hier haben Sie die Möglichkeit, auf besondere Ereignisse, z. B. Frostschäden oder Schädlingbefall hinzuweisen.

Falls Sie einen ungewöhnlich schlechten Wachstumsstand feststellen, benennen Sie bitte die Ursachen. Falls verstärktes Auftreten von Pflanzenkrankheiten und -schädlingen eine Minderung des Ertrages erwarten lassen, teilen Sie uns bitte mit, um welche es sich handelt.

Abschnitt 2: Schätzung der Mosterträge im September

Wie hoch schätzen Sie den voraussichtlichen Mostertrag in Hektoliter je Hektar unter Berücksichtigung des Zuwachses bis zur Lese?

Rebsorten		Code	Ertragsfläche ¹	Voraussichtlicher Mostertrag je Hektar Ertragsfläche
			Hektar mit 2 Nachkommastellen	Hektoliter mit 2 Nachkommastellen
weiße Rebsorten	Riesling, Weißer	3001	_____	_____
	Müller-Thurgau	3002	_____	_____
	Silvaner, Grüner	3003	_____	_____
	Ruländer (Burgunder, Grauer)	3004	_____	_____
	Burgunder, Weißer	3005	_____	_____
	Kerner	3006	_____	_____
	Bacchus	3007	_____	_____
	Scheurebe	3009	_____	_____
	Übrige weiße Rebsorten	3040	_____	_____
	rote Rebsorten	Spätburgunder, Blauer	3050	_____
Dornfelder		3051	_____	_____
Portugieser, Blauer		3052	_____	_____
Regent		3055	_____	_____
Domina		3060	_____	_____
Übrige rote Rebsorten		3090	_____	_____

Erläuterungen

- ¹ Bitte geben Sie für die einzelnen Rebsorten die jeweiligen Ertragsflächen an, sofern die Flächen nicht vorgetragen sind.

Ernte- und Betriebsberichterstattung Reben und Weinmost

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Ernte- und Betriebsberichterstattung für Reben und Weinmost wird jährlich in den Monaten August, September und Oktober durchgeführt.

Sie liefert Informationen, die zusammen mit den Ergebnissen der Rebflächenerhebung die Grundlagen für die Vorausschätzung und Berechnung der Erntemengen bilden. Ihre Ergebnisse sind für die Erstellung von Versorgungsbilanzen auf nationaler Ebene und auf Ebene der Europäischen Union unverzichtbar. Die Ergebnisse sind eine wesentliche Grundlage zur Beurteilung der Marktsituation und unabdingbar für die Verwaltung und Bewertung der Gemeinsamen Agrarpolitik. Mit ihrer Hilfe wird im Interesse sowohl der Erzeuger als auch der Verbraucher eine bessere Markttransparenz erzielt.

Rechtsgrundlagen, Freiwilligkeit

Rechtsgrundlage ist das Agrarstatistikgesetz (AgrStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erfragt werden die Angaben zu § 46 Absatz 1 AgrStatG. Die Erteilung der Auskunft ist nach § 93 Absatz 3 Nummer 1 AgrStatG freiwillig.

Die Schätzungen werden von Ernte- und Betriebsberichterstellern vorgenommen.

Die Einwilligung in die Verarbeitung der personenbezogenen Angaben kann jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen, dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung von Einzelangaben ist grundsätzlich zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZBund, Rechenzentren der Länder).

Nach § 98 Absatz 1 AgrStatG in Verbindung mit § 16 Absatz 4 BStatG dürfen an die zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungsnummern, Löschung, Betriebsregister

Namen und Anschriften, Rufnummern oder Adressen für elektronische Post der Berichterstatter/-innen sowie Namen und Rufnummern oder Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Die Gemeindekennziffer stammt aus dem amtlichen Gemeindeverzeichnis und dient der regionalen Zuordnung der erhobenen Daten anhand des Betriebssitzes.

Nach §97 Absatz 3 AgrStatG wird für jede Erhebungseinheit eine systemfreie, länderspezifische Kennnummer vergeben, die von den statistischen Ämtern der Länder in das nach §97 Absatz 1 AgrStatG zu führende landwirtschaftliche Betriebsregister übernommen wird. Die verwendete Kennnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Betriebe.

In das Betriebsregister werden nach §97 Absatz 2 AgrStatG die folgenden Merkmale aufgenommen

- die Namen und die Rufnummern oder die Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen und
- die Kennnummer.

Nach §97 Absatz 4 AgrStatG werden die im Betriebsregister gespeicherten Merkmale gelöscht, wenn sie für die Vorbereitung, Durchführung und Aufbereitung der Agrarstatistiken nicht mehr benötigt werden. Bei Betrieben, die über einen Zeitraum von sieben Jahren nicht mehr zu Erhebungen herangezogen wurden, werden sie spätestens nach Ablauf von sieben Jahren gelöscht. Eine Löschung der Kennnummer im Einzeldatensatz erfolgt nicht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden.

Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

**Ernte- und Betriebsberichterstattung
Reben und Weinmost – Oktober 2020**

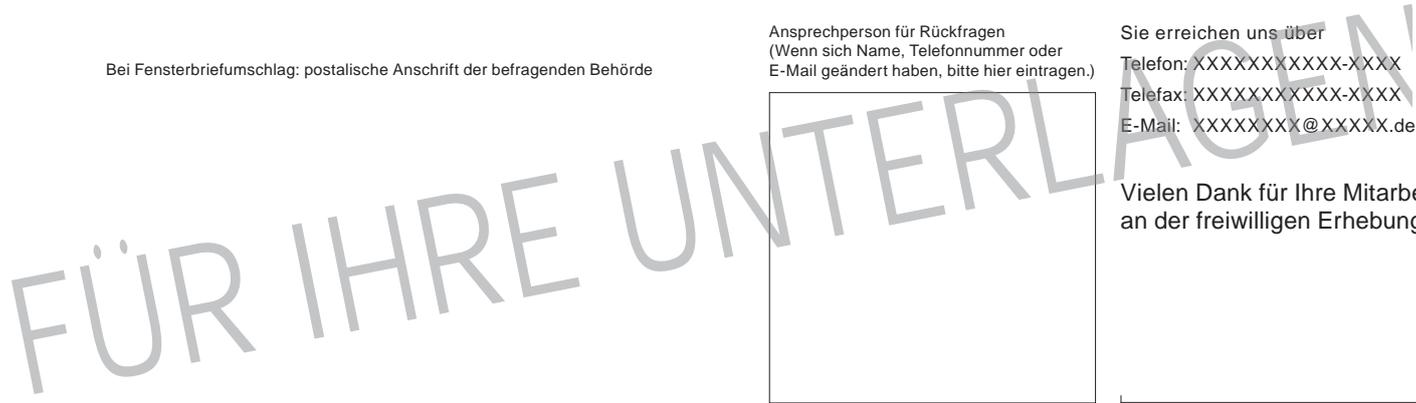
Rücksendung **EBW**
bitte bis
XX. XXXXXXXX XXXX

Name des Amtes
Org. Einheit
Straße + Hausnummer
PLZ, Ort

Bei Fensterbriefumschlag: postalische Anschrift der befragenden Behörde

Ansprechperson für Rückfragen
(Wenn sich Name, Telefonnummer oder
E-Mail geändert haben, bitte hier eintragen.)

Sie erreichen uns über
Telefon: XXXXXXXXXXXX-XXXX
Telefax: XXXXXXXXXXXX-XXXX
E-Mail: XXXXXXXX@XXXXX.de



Vielen Dank für Ihre Mitarbeit
an der freiwilligen Erhebung.

Falls Anschrift nicht mehr zutrifft, bitte korrigieren.

Kennnummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

online Den Fragebogen können Sie auch im Internet unter
<https://xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx.de> ausfüllen. Ihre persönlichen Zugangsdaten sind:
Kennung: xxxxxxxxxxxx **Zugangscode:** xxxxxxxxxxxx

Bitte gehen Sie beim Ausfüllen des Fragebogens wie folgt vor:

Beantworten Sie die Fragen, indem Sie ...

... die erfragten Werte eintragen, z. B. 6,78

... eine Klartextangabe eintragen, z. B. H a g e l

Geben Sie alle Flächen in Hektar und Ar an.

Falls Sie eine Antwort korrigieren müssen, nehmen Sie die Korrektur deutlich sichtbar vor, z. B. ... 10,29
6,78

Erläuterungen zu einzelnen Fragen entnehmen Sie der beigefügten Unterlage, sie sind im Text mit einem Verweis (z. B. ■) gekennzeichnet.

Abschnitt 1: Allgemeine Angaben

Angaben zum Wachstumsstand und zu Pflanzenkrankheiten	Code 0001
-------------------------------------------------------	--------------

i Hier haben Sie die Möglichkeit, auf besondere Ereignisse, z. B. Frostschäden oder Schädlingsbefall hinzuweisen.

Falls Sie einen ungewöhnlich schlechten Wachstumsstand feststellen, benennen Sie bitte die Ursachen. Falls verstärktes Auftreten von Pflanzenkrankheiten und -schädlingen eine Minderung des Ertrages erwarten lassen, teilen Sie uns bitte mit, um welche es sich handelt.

Abschnitt 2: Schätzung der Mosterträge im Oktober

Rebsorten		Code	Ertragsfläche 1	Voraussichtlicher Mostertrag je Hektar Ertragsfläche
			Hektar mit 2 Nachkommastellen	Hektoliter mit 2 Nachkommastellen
weiße Rebsorten	Riesling, Weißer	3001	_____	_____
	Müller-Thurgau	3002	_____	_____
	Silvaner, Grüner	3003	_____	_____
	Ruländer (Burgunder, Grauer)	3004	_____	_____
	Burgunder, Weißer	3005	_____	_____
	Kerner	3006	_____	_____
	Bacchus	3007	_____	_____
	Scheurebe	3009	_____	_____
	Übrige weiße Rebsorten	3040	_____	_____
rote Rebsorten	Spätburgunder, Blauer	3050	_____	_____
	Dornfelder	3051	_____	_____
	Portugieser, Blauer	3052	_____	_____
	Regent	3055	_____	_____
	Domina	3060	_____	_____
	Übrige rote Rebsorten	3090	_____	_____

Erläuterungen

- 1** Bitte geben Sie für die einzelnen Rebsorten die jeweiligen Ertragsflächen an, sofern die Flächen nicht vorgetragen sind.

Abschnitt 3: Qualitätsstufen ² (Güte des Mostes) und Mostgewichte im Oktober

Rebsorten	Code	Von der Weinmostmenge sind geeignet für						
		Wein/Landwein (Rebsortenwein, Landwein, deutscher Wein, Grundwein)		Qualitätswein		Prädikatswein ³		
		% ⁴	Mostgewicht in Grad Oechsle	% ⁴	Mostgewicht in Grad Oechsle	% ⁴	Mostgewicht in Grad Oechsle	
weiße Rebsorten	Riesling, Weißer	3001	_____	_____	_____	_____	_____	_____
	Müller-Thurgau	3002	_____	_____	_____	_____	_____	_____
	Silvaner, Grüner	3003	_____	_____	_____	_____	_____	_____
	Ruländer (Burgunder, Grauer)	3004	_____	_____	_____	_____	_____	_____
	Burgunder, Weißer	3005	_____	_____	_____	_____	_____	_____
	Kerner	3006	_____	_____	_____	_____	_____	_____
	Bacchus	3007	_____	_____	_____	_____	_____	_____
	Scheurebe	3009	_____	_____	_____	_____	_____	_____
	Übrige weiße Rebsorten	3040	_____	_____	_____	_____	_____	_____
rote Rebsorten	Spätburgunder, Blauer	3050	_____	_____	_____	_____	_____	_____
	Dornfelder	3051	_____	_____	_____	_____	_____	_____
	Portugieser, Blauer	3052	_____	_____	_____	_____	_____	_____
	Regent	3055	_____	_____	_____	_____	_____	_____
	Domina	3060	_____	_____	_____	_____	_____	_____
	Übrige rote Rebsorten	3090	_____	_____	_____	_____	_____	_____

Änderung der Bankverbindung

Hat sich Ihre Bankverbindung während des Berichtsjahres geändert?	Code 1000	Ja <input type="checkbox"/> ► Bitte geben Sie nachfolgend Ihre neue Bankverbindung an.
		Nein <input type="checkbox"/> ► Ende der Erhebung.
Kontoinhaber	<input type="text"/>	
Kreditinstitut	<input type="text"/>	
IBAN	<input type="text"/>	
BIC	<input type="text"/>	

Erläuterungen

² Bitte die Qualitätseinteilung für die gewachsene Ernte vornehmen.

⁴ Die Summe der Prozentanteile muss für jede Rebsorte 100 ergeben.

³ Kabinett, Spätlese, Auslese, Beerenauslese, Trockenbeerenauslese, Eiswein.

Ernte- und Betriebsberichterstattung Reben und Weinmost

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Ernte- und Betriebsberichterstattung für Reben und Weinmost wird jährlich in den Monaten August, September und Oktober durchgeführt.

Sie liefert Informationen, die zusammen mit den Ergebnissen der Rebflächenerhebung die Grundlagen für die Vorausschätzung und Berechnung der Erntemengen bilden. Ihre Ergebnisse sind für die Erstellung von Versorgungsbilanzen auf nationaler Ebene und auf Ebene der Europäischen Union unverzichtbar. Die Ergebnisse sind eine wesentliche Grundlage zur Beurteilung der Marktsituation und unabdingbar für die Verwaltung und Bewertung der Gemeinsamen Agrarpolitik. Mit ihrer Hilfe wird im Interesse sowohl der Erzeuger als auch der Verbraucher eine bessere Markttransparenz erzielt.

Rechtsgrundlagen, Freiwilligkeit

Rechtsgrundlage ist das Agrarstatistikgesetz (AgrStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erfragt werden die Angaben zu § 46 Absatz 1 AgrStatG. Die Erteilung der Auskunft ist nach § 93 Absatz 3 Nummer 1 AgrStatG freiwillig.

Die Schätzungen werden von Ernte- und Betriebsberichterstellern vorgenommen.

Die Einwilligung in die Verarbeitung der personenbezogenen Angaben kann jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen, dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung von Einzelangaben ist grundsätzlich zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZBund, Rechenzentren der Länder).

Nach § 98 Absatz 1 AgrStatG in Verbindung mit § 16 Absatz 4 BStatG dürfen an die zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungsnummern, Löschung, Betriebsregister

Namen und Anschriften, Rufnummern oder Adressen für elektronische Post der Berichterstatter/-innen sowie Namen und Rufnummern oder Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Die Gemeindekennziffer stammt aus dem amtlichen Gemeindeverzeichnis und dient der regionalen Zuordnung der erhobenen Daten anhand des Betriebssitzes.

Nach §97 Absatz 3 AgrStatG wird für jede Erhebungseinheit eine systemfreie, länderspezifische Kennnummer vergeben, die von den statistischen Ämtern der Länder in das nach §97 Absatz 1 AgrStatG zu führende landwirtschaftliche Betriebsregister übernommen wird. Die verwendete Kennnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Betriebe.

In das Betriebsregister werden nach §97 Absatz 2 AgrStatG die folgenden Merkmale aufgenommen

- die Namen und die Rufnummern oder die Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen und
- die Kennnummer.

Nach §97 Absatz 4 AgrStatG werden die im Betriebsregister gespeicherten Merkmale gelöscht, wenn sie für die Vorbereitung, Durchführung und Aufbereitung der Agrarstatistiken nicht mehr benötigt werden. Bei Betrieben, die über einen Zeitraum von sieben Jahren nicht mehr zu Erhebungen herangezogen wurden, werden sie spätestens nach Ablauf von sieben Jahren gelöscht. Eine Löschung der Kennnummer im Einzeldatensatz erfolgt nicht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden.

Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.